

Wiehe, Schief- und Geschirr, Eisen gemacht, und nach der Taxation zurückgelassen werden müssen. Pachtliebhaber können sich also besagten Tages Vormittags alhier einfinden, und nachdem sie sich durch Obbrigkeiliche Attestata, daß sie derselben als gute Landwirthe vorzuziehen, auch hinlängliche Sicherheit zu stellen im Stande, zur Licitation legitimiret, ihre Gebotte thun, und nach Befinden das weitere erwarten. Herrenbreitungen den 20. Oct. 1780.  
S. S. Krenthrey = Amt daselbsten.

*Citationes Creditorum.*

- 1) Nachdem Hochfürstl. Regierung auf Instanz derer Hrn. Gebrüdere Hof-Marschall- und Landrath von Dalwigk zu Kitzelwig gegen den Pfarr Eranz zu Grosen-Englis mir committirt, des letzteren Creditores de prioritare certiren zu lassen, und pravia Classificatione einem jeden derselben suo loco zu seiner Forderung, aus dem mit Arrest besrictten  $\frac{1}{3}$  theil Pfarr-Besoldung zu verhelfen, und dann hierzu Termin auf den 30ten Nov. anberaumt worden; so werden alle diejenigen, welche an gedachtem Pfarr Eranz zu Grosen-Englis bereits liquidirte Forderungen haben, hierdurch vorgeladen, besagten Tages den 30ten Nov. Vormittags 9 Uhr allhier vor der Commission entweder in Person, oder durch gnuagsam legitimirte Anwände zu erscheinen, und ihre vermeinten Vorzugs-Rechte so gewiß zu deduciren, als im Gegenseille der Präclusion ohnsehlbar zu gewärtigen. Homberg den 9. Oct. 1780. Kleyensteuer.
- 2) Alle diejenigen, welche an des verstorbenen Bürger und Schreinermsr. Mohrs Nachlassenschaft gearündete Schuldforderungen zu haben vermeynen, werden hierdurch citirt, in dem ad liquidandum auf Donnerstag den 14ten Dec. a. c. angesetzten Termine auf hiesigem Rathhaus Vormittags zu erscheinen, und ihre Ansprüche sub præjudicio præclusi zu liquidiren. Homberg den 9. Oct. 1780. Fürstl. Hessisches Stadtrichter dah. In fidem. Bauer.
- 3) Da nach erfolgtem Absterben des Huthsfabricanten Verbrand dessen hinterbliebene Wittib mit des erstern Associe sich zu separiren gut findet; so wird solches des Endes hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit alle diejenige welche an der Compagnie ex quocunque capite etwas zu fordern haben, sich binnen hier und drey Monaten bey dem Kauf- und Handelsm. Hrn. Sartorius in Cassel melden mögen, weil erstere nach diesem vor nichts responsable seyn kann. Cassel den 1ten Nov. 1780.
- 4) Da man den ganzen Schuldenzustand des vor einigen Jahren dahier in Barchfeld verstorbenen Prinz Friedrichs zu Hessen-Philippsthal Durchl. gründlich zu untersuchen vor nöthig befanden; als werden alle diejenige, welche an des Höchstseel. Prinz Friedrichs Durchl. etwas zu fodern haben hiermit öffentlich vorgeladen, daß sie Dienstag den 30ten Januar künftigen 1781ten Jahres alhier in Barchfeld in des Beamten Wohnung persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ohnsehlbar erscheinen, nicht nur ihre Forderungen zu Protocoli angeben, und gesetzmäßig begründen, sondern auch auf die vorzuliegende Vergleichs- und Befriedigungs-Vorschläge sich erklären, oder widrigenfalls des rechtlichen Verfahrens in ihren Ungehorsam gewärtigen sollen. Barchfeld den 21. Oct. 1780. S. C. Scheffer, S. Philippsthal Ammann.
- 5) Wir Bürgermeister und Rath zu Cassel thun und fügen hiermit zu wissen, nachdem auf die von Hochfürstl. Regierung unterm 16ten Aug. h. a. anhero ergangenen Verordnung zu Ausführung des über des alhier vor geraumen Jahren verstorbenen Adjutant Johann Werner Steinmezen nachgelassene nunmehr ebenfalls mit Tode abgegangenen Wittib geb. Grebin Vermögen vorhin erkannten Concurfus nicht nur ein anderweiter Contradictor besteller, sondern auch ad liquidandum credita anderweiter Terminus præjudicialis auf Freytag den 23ten Febr. des nächstinstehenden 1781ten Jahres sub pena præclusi präfigiret worden; als citiren, heischen und laden wir euch die sämtliche obgedachte der Steinmezenischen Wittib bekannt auch unbekante Creditores, und wer sonst an deren Nachlassenschaft ex quocunque capite & causa einigen Anspruch zu machen vermeynen möchte von Amts- Gerichts und Rechtswegen hiermit annoch ein für